

COVID-19 | Finanzielle Maßnahmen in Österreich.

Stand 2.3.2021

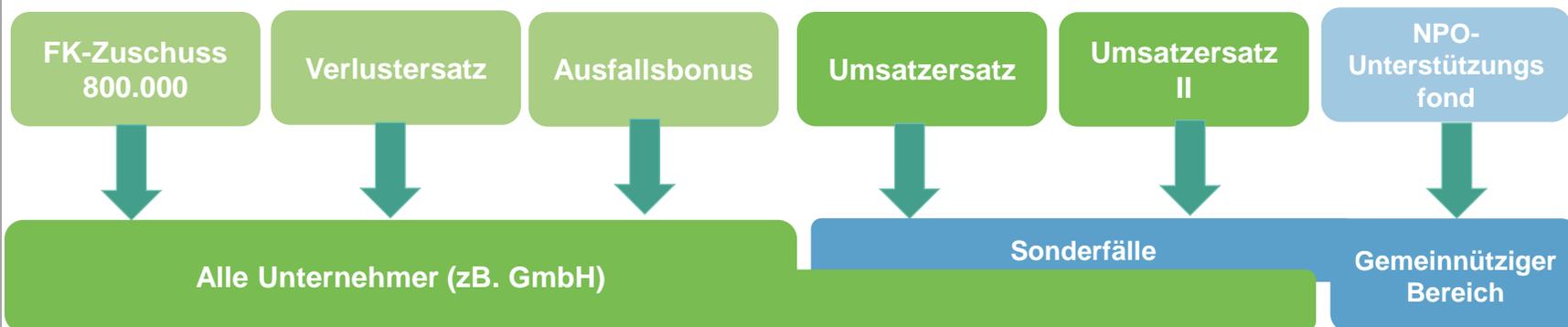


Überblick. Wer und was?

Was

- **Betretungsverbote für Sportstätten**
 - Zur Einschränkung der Verbreitung von COVID-19 wurden ua Betretungsverbote für Sportstätten erlassen
- Dazu wurden Richtlinien zur Gewährung von finanziellen Maßnahmen erlassen, dies zur **Erhaltung der Zahlungsfähigkeit** und **Überbrückung von Liquiditätsschwierigkeiten** von Unternehmen im Zusammenhang mit der Ausbreitung von COVID-19 und den dadurch verursachten wirtschaftlichen Auswirkungen
- Der „**Förderdschungel**“ rund um die finanziellen Maßnahmen der Regierung zur Überbrückung von COVID-19 bedingten Liquiditätsgpässen wurde um zwei weitere Instrumente zu Beginn des Jahres 2021 ergänzt: Ausfallsbonus und Lockdown-Umsatzersatz II
- **TPA** gibt in Kooperation mit dem **Österreichischen Tennisverband (ÖTV)** und **Sport Austria** einen **kurzen Überblick über ausgewählte Covid-19 Förderungen**

Wie



Wer und was im Detail?

Wer

- **Alle Unternehmer, wie zB Kapitalgesellschaften (GmbH), eigennützige Vereine:**
 - Unterstützung durch Corona-Hilfsfonds: Hier kommen insb. in Betracht:
 - Lockdown-Umsatzersatz
 - Verlustersatz
 - Fixkostenzuschuss 800.000
 - Ausfallsbonus
 - Lockdown-Umsatzersatz II

- **Weiters gibt es auch Unterstützungen für gemeinnützige Vereine und gemeinnützige GmbHs:**
 - Zuschuss vom NPO-Unterstützungsfonds
 - Umsatzersatz (nur dann, wenn der gemeinnützige Verein bzw. die gemeinnützige GmbH umsatzsteuerpflichtig ist)
 - Kein Verlustersatz möglich (auch wenn steuerpflichtiger Betriebsteil vorhanden!)
 - Von der Gewährung eines Ausfallsbonus ausgeschlossen.
 - Für die Gewährung des Lockdown-Umsatzersatzes II muss ein gemeinnütziger Verein oder GmbH jedenfalls eine operative Tätigkeit ausüben, die über die reine Vermögensverwaltung hinausgeht. Voraussetzung ist, dass sie den Unternehmerbegriff im Sinne des Unternehmensgesetzbuches erfüllen und auch im Sinne des Umsatzsteuergesetzes unternehmerisch tätig sind.

- **Sonderfall ausgelagerte, „normal“ steuerpflichtige GmbH eines gemeinnützigen Vereins:**
 - Zuschuss vom NPO-Unterstützungsfonds (wenn insb. durch die Tätigkeit zum Vereinszweck beigetragen wird)
 - Umsatzersatz
 - Kein Verlustersatz möglich (auch wenn steuerpflichtig)
 - Nachgelagerte Unternehmen eines gemeinnützigen Vereins sind von der Gewährung eines Ausfallsbonus ausgeschlossen, auch wenn ein steuerpflichtiger Geschäftsbetrieb vorhanden.

Non-Profit-Organisation. Unterstützungsfonds.

| | |
|------------------|--|
| ZIEL | Die geförderten Organisationen sollen nach Überstehen der Corona-Krise weiterhin ihre wesentlichen gesellschaftlichen Aufgaben erfüllen können. |
| WER | <p>Organisationen, die von der Corona-Krise betroffen sind und zu einer der folgenden Gruppen gehören</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Non-Profit-Organisationen wie z.B. Gesundheit, Sport-, Kultur- und Tierschutz-Vereine, etc. ▪ Freiwillige Feuerwehren ▪ Gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgemeinschaften (auch Pfarren etc.) ▪ Andere, auch gewinnorientierte Organisationen vorausgesetzt, sie sind mehrheitlich oder vollständig im Eigentum der oben genannten Organisationen und tragen durch ihre Tätigkeit zu deren Zweck bei. <p>Voraussetzungen</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Sitz und Tätigkeit in Österreich und Gründungs- oder Errichtungsdatum am oder vor dem 10.03.2020 ▪ Wirtschaftliche Beeinträchtigung durch Corona-Krise |
| WER NICHT | <ul style="list-style-type: none"> ▪ Politische Parteien ▪ Kapital- und Personen-Gesellschaften, die mehrheitlich im Eigentum einer Gebietskörperschaft sind ▪ Beaufsichtigte Rechtsträgerinnen und Rechtsträger des Finanzsektors (z.B. Banken, Finanzierungs- und Versicherungsunternehmen) ▪ Gewinnorientierte Organisationen, die nicht mehrheitlich im Eigentum von antragsberechtigten Organisation sind |
| WAS | <p>Nicht rückzahlbarer Zuschuss</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Förderbare Kosten (müssen im Zeitraum 01.10.2020 bis 31.12.2020 angefallen sein, <i>Verlängerung für das 1. Quartal 2021</i>), bspw <ul style="list-style-type: none"> ▪ Miete und Pacht ▪ Vorlaufkosten für abgesagte Veranstaltungen ▪ Kosten für die Bestätigung des Antrags durch die Steuerberatung oder Wirtschaftsprüfung ▪ Zinsaufwendungen (aus vertraglichen Verpflichtungen, die vor dem 10.03.2020 vereinbart wurden) ▪ Verderbliche oder saisonale Ware ▪ Pauschaler Struktursicherungsbeitrag (kann auch unabhängig von förderbaren Kosten beantragt werden) – zusätzlich zu Struktursicherungsbeitrag für Q1-Q3/2020 beantragbar! <ul style="list-style-type: none"> ▪ Abgeltung von nicht förderbaren Kosten z.B. Instandhaltungs- oder Wartungskosten (Nachweis der Kosten nicht erforderlich) ▪ max. 7% der im Jahr 2019 erwirtschafteten Einnahmen (Einnahmen müssen nachgewiesen werden), begrenzt mit EUR 90.000,00 (<i>unter Umständen mehr als eine Verdoppelung in Q4/2020 gegenüber Q1-Q3/2020</i>) <p>Begrenzung der Höhe des Zuschusses</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Der Zuschuss ist die Summe aus förderbaren Kosten und Struktursicherungsbeitrag, wobei die Organisation höchstens den tatsächlichen Einnahmen-Ausfall (ohne Lockdown-Zuschuss) erhält. ▪ Jede Organisation erhält max. EUR 1,2 Mio. (ggfs. gelten beihilferechtliche Deckelungen) ▪ Zuschuss wird erst ab einem Betrag von EUR 250,00 ausbezahlt. |
| WIE | Antragstellung ab 5. März 2021 für die Monate Oktober bis Dezember 2020 online über https://npo-fonds.at/ |
| DETAILS | https://npo-fonds.at/faqs/ |

Non-Profit-Organisation. Lockdown-Zuschuss - Erstinformation



NEU

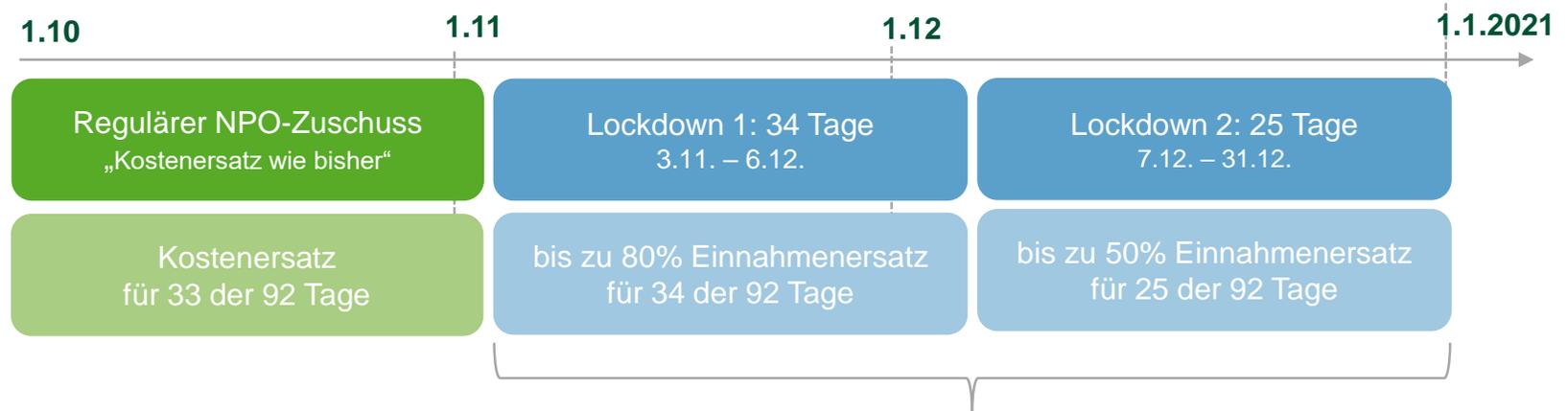
Lockdown-Zuschuss für das 4. Quartal 2020.

- Eine Änderung der Berechnungsgrundlage wurde angekündigt.
- Für Organisationen, die aufgrund des Lockdowns behördlich geschlossen oder indirekt betroffen waren, zB. Sportvereine.
- Für die Zeit des Lockdowns sollen Einnahmen des Vorjahres ersetzt werden – „Lockdown-Zuschuss“.
- Beantragung nur durch Vereine möglich, nicht jedoch durch Organisationen anderer Rechtsformen

WAS

Korrelation von Lockdown-Zuschuss und NPO-Zuschuss

Beispielhafte Darstellung - Lockdown-Zuschuss mit NPO-Zuschuss



„Lockdown-Zuschuss“

- Die Berechnung ist so angelegt, dass keine Schlechterstellung erreicht werden soll → je höher die Förderintensität (im Rahmen der Ermittlung des Einnahmenersatzes können Förderungen und Spenden in Abzug gebracht werden), desto wahrscheinlicher ist der Ausschluss einer Schlechterstellung.
Bsp.: Sofern Vereine für von ihnen betriebenen Kantinen bereits einen Umsatzensatz erhalten haben, können diese Vereine dennoch einen Lockdown-Zuschuss beantragen, wobei der erhaltene Umsatzensatz entsprechend berücksichtigt wird
- Der Lockdown-Zuschuss ist mit EUR 800.000 gedeckelt.
- Wenn der Lockdown-Zuschuss niedriger ist als der reguläre NPO-Zuschuss, wird aufgestockt (gilt auch für Organisationen, die einen Umsatzensatz erhalten haben).

Details

Nähere Details folgen.

Corona Hilfs-Fonds. Fixkostenzuschuss 800.000 (1)

| | |
|------------------|---|
| ZIEL | Beitrag zur Deckung der Fixkosten, die aufgrund von Umsatzausfällen infolge des COVID-19-Ausbruchs nicht aus den laufenden Einnahmen gedeckt werden können (Fixkostenzuschuss 800.000 = FKZ 800.000) |
| WER | <p>Fixkostenzuschüsse dürfen nur an Unternehmen gewährt werden, die nachfolgende Voraussetzungen kumulativ erfüllen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Unternehmen hat Sitz oder Betriebsstätte in Österreich ▪ Unternehmen übt eine operative Tätigkeit in Österreich aus, die zu Einkünften gem § 21, 22 oder 23 EStG führt ▪ kein rechtskräftig festgestellter Missbrauch iSd § 22 BAO in den letzten drei veranlagten Jahren, der zu einer Änderung der steuerlichen Bemessungsgrundlage von mindestens EUR 100.000 im jeweiligen Veranlagungszeitraum geführt hat ▪ Unternehmen darf in den letzten fünf veranlagten Jahren nicht mit einem Betrag von insgesamt mehr als EUR 100.000 vom Abzugsverbot des § 12 Abs 1 Z 10 KStG oder von den Bestimmungen des § 10a KStG (Hinzurechnungsbesteuerung, Methodenwechsel) betroffen gewesen sein (sofern bei Abgabe der Körperschaftsteuererklärung für das betroffene Jahr keine Offenlegung vorgenommen wurde) ▪ Unternehmen darf keinen Sitz oder eine Niederlassung in einem Staat haben, der in der EU-Liste der nicht kooperativen Länder und Gebiete für Steuerzwecke genannt ist ▪ über das Unternehmen oder dessen geschäftsführende Organe in Ausübung ihrer Organfunktion darf in den letzten fünf Jahren vor Antragstellung keine rechtskräftige Finanzstrafe (mit Ausnahme von Finanzordnungswidrigkeiten und Strafen bis zu einem Betrag von EUR 10.000) aufgrund von Vorsatz verhängt worden sein ▪ Unternehmen erleidet einen durch die Ausbreitung von COVID-19 verursachten Umsatzausfall (Definition siehe in Folge) ▪ Über das Unternehmen darf zum Zeitpunkt der Antragstellung kein Insolvenzverfahren anhängig sein ▪ Unternehmen war zum 31. Dezember 2019 kein Unternehmen in Schwierigkeiten (dies gilt nicht für Klein- oder Kleinstunternehmen gemäß der KMU-Definition) ▪ Unternehmen müssen sämtliche zumutbaren Maßnahmen setzen, um Fixkosten zu reduzieren |
| WER NICHT | <ul style="list-style-type: none"> ▪ Unternehmer mit mehr als 250 Mitarbeitern zum 31.12.2019 (Vollzeitäquivalenz) und die im Betrachtungszeitraum mehr als 3% der Mitarbeiter gekündigt haben, anstatt Kurzarbeit in Anspruch zu nehmen ▪ Unternehmen des Finanz- und Versicherungsbereiches (Banken, Kreditinstitute, Versicherungen, Wertpapierfirmen) ▪ Unternehmen, die Zahlungen aus dem Non-Profit-Organisationen Unterstützungsfonds beziehen ▪ Neu gegründete Unternehmen, die vor dem 16. September 2020 noch keine Umsätze erzielt haben |

Corona Hilfs-Fonds. Fixkostenzuschuss 800.000 (2)

WAS

- **Fixkostenzuschuss** (Aufwendungen aus einer operativen inländischen Geschäftstätigkeit, die den in weiterer Folge gewählten Betrachtungszeiträumen zuzurechnen sind):
 - Geschäftsraummieten und Pacht (in unmittelbarem Zusammenhang mit Geschäftstätigkeit)
 - Absetzung für Abnutzung (Anschaffung vor dem 16. September 2020 oder Bestellung vor dem 16. September 2020 und Inbetriebnahme vor dem gewählten Betrachtungszeitraum)
 - bei beweglichen Wirtschaftsgütern: AfA für diese Wirtschaftsgüter, die jener beim Eigentümer entspricht (Übertragung AfA für bewegliche Wirtschaftsgüter); keine doppelte Berücksichtigung möglich (sowohl bei Eigentümer als auch bei Antragsteller)
 - Betriebliche Versicherungsprämien
 - Zinsaufwendungen für Kredite und Darlehen (sofern nicht an verbundene Unternehmen als Kredite oder Darlehen weitergegeben)
 - Leasingraten; sofern von der Übertragung der AfA für bewegliche Wirtschaftsgüter Gebrauch gemacht wird: nur Finanzierungskostenanteil der Leasingraten
 - Betriebliche Lizenzgebühren
 - Aufwendungen für Strom, Gas und Telekommunikation
 - Wertverlust bei verderblicher oder saisonaler Ware, die aufgrund der COVID-19-Krise mind. 50% des Wertes verlieren
 - Angemessener Unternehmerlohn bei einkommensteuerpflichtigen Unternehmen
 - Personalaufwendungen, die ausschließlich für die Bearbeitung von krisenbedingten Stornierungen und Umbuchungen anfallen
 - Personalaufwendungen, die unabhängig von der Auslastung anfallen (Aufrechterhaltung Mindestbetrieb)
 - Endgültig frustrierte Aufwendungen (Aufwendungen, die nach dem 1. Juni 2019 und vor dem 16. März 2020 als Vorbereitung für Umsätze, die in einem Betrachtungszeitraum realisiert werden sollten, angefallen sind)
 - Aufwendungen für sonstige vertragliche betriebsnotwendige Zahlungsverpflichtungen, die nicht das Personal betreffen
 - Weiterverrechnung von Leistungen im Konzern wird anerkannt, sofern diese Leistungen auch vor dem 16. März 2020 verrechnet wurden
 - Von den Fixkosten sind Versicherungsleistungen, die diese Fixkosten im Versicherungsfall abdecken in Abzug zu bringen (ebenso Entschädigungen nach dem Epidemiegesetz)

- **Umsatzausfall** (maßgeblich sind die Waren- und/oder Leistungserlöse der Einkommensteuer- oder Körperschaftsteuerveranlagung)
 - Mögliche **Betrachtungszeiträume (Vergleichszeitraum ist jeweils der entsprechende Zeitraum des Jahres 2019)**
 - Betrachtungszeitraum 1: 16. September 2020 bis 30. September 2020
 - Betrachtungszeitraum 2: Oktober 2020
 - Betrachtungszeitraum 3: November 2020
 - Betrachtungszeitraum 4: Dezember 2020
 - ...
 - Betrachtungszeitraum 10: Juni 2021

Corona Hilfs-Fonds. Fixkostenzuschuss 800.000 (3)

WAS

- **Anträge** können für maximal zehn Betrachtungszeiträume gestellt werden, die wie folgt zu wählen sind:
 - Entweder alle Betrachtungszeiträume zeitlich zusammenhängend
 - Oder zwei Blöcke von jeweils zeitlich zusammenhängenden Betrachtungszeiträumen (zwischen den Blöcken ist eine zeitliche Lücke zulässig)
 - **Unzulässig** sind Anträge für den Betrachtungszeitraum November 2020 oder Dezember 2020, wenn der Antragsteller für den gesamten Betrachtungszeitraum November 2020 oder Dezember 2020 einen Lockdown-Umsatzersatz in Anspruch nimmt. Der November 2020 oder Dezember 2020 gelten dann aber nicht als Lücke.
 - Falls der Antragsteller nur für Teile eines ausgewählten Betrachtungszeitraumes einen Lockdown-Umsatzersatz in Anspruch nimmt, ist ein Antrag für diesen Betrachtungszeitraum zwar zulässig, der Fixkostenzuschuss wird jedoch gekürzt.
- **Lockdown-Umsatzersatz für November bzw. Dezember muss zeitlich immer vor Fixkostenzuschuss 800.000 beantragt werden.**
- **Höhe des Fixkostenzuschusses**
 - FKZ 800.000 wird an einem Umsatzausfall von **mindestens 30% gewährt**
 - das **prozentuelle Ausmaß des FKZ 800.000 entspricht dem Prozentsatz des Umsatzausfalls** (Bsp bei Umsatzausfall von 35% beträgt der FKZ 800.000 35% der förderbaren Fixkosten)
 - Unternehmer, mit einem Umsatz im letztveranlagten Jahr von weniger als EUR 120.000 können den FKZ 800.000 in **pauschalierter** Form ermitteln (FKZ entspricht 30% der Umsatzausfälle, maximal EUR 36.000)
 - Höhe des FKZ 800.000 ist mit EUR 800.000 abzüglich bereits ausgezahlter oder verbindlich zugesagter Förderungen begrenzt (beihilfenrechtlicher Höchstbetrag). In Abzug zu bringen sind
 - Lockdown-Umsatzersatz
 - Im Zeitpunkt der Antragstellung aufrechte Haftungen im Ausmaß von 100% für Kredite (AWS & ÖHT)
- **Neugründungen**
 - Antrag auf Grundlage einer Planungsrechnung möglich

WIE

Antragstellung über FinanzOnline samt Plausibilitätsprüfung durch Finanzamt und Übermittlung an COFAG. COFAG überprüft, genehmigt und beauftragt gegebenenfalls die Auszahlung.

Tranche 1 umfasst 80% des voraussichtlichen FKZ 800.000: Antragstellung von 23. November 2020 bis 30. Juni 2021 (Schätzung der prognostizierten Umsatzausfälle möglich)

Tranche 2 umfasst Restbetrag zur Auszahlung: Antragstellung von 1. Juli 2021 bis 31. Dezember 2021

DETAILS

<https://www.fixkostenzuschuss.at/fkz800k/>

COVID-19 Verlustersatz (1)

| | |
|------------------|---|
| ZIEL | Erhaltung der Zahlungsfähigkeit und Überbrückung von COVID-19 bedingten Liquiditätsengpässen |
| WER | <p>Der Verlustersatz darf nur an Unternehmen gewährt werden, die nachfolgende Voraussetzungen kumulativ erfüllen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Unternehmen hat Sitz oder Betriebsstätte in Österreich ▪ Unternehmen übt eine operative Tätigkeit in Österreich aus, die zu Einkünften gem § 21, 22 oder 23 EStG führt ▪ kein rechtskräftig festgestellter Missbrauch iSd § 22 BAO in den letzten drei veranlagten Jahren, der zu einer Änderung der steuerlichen Bemessungsgrundlage von mindestens EUR 100.000 im jeweiligen Veranlagungszeitraum geführt hat ▪ Unternehmen darf in den letzten fünf veranlagten Jahren nicht mit einem Betrag von insgesamt mehr als EUR 100.000 vom Abzugsverbot des § 12 Abs 1 Z 10 KStG oder von den Bestimmungen des § 10a KStG (Hinzurechnungsbesteuerung, Methodenwechsel) betroffen gewesen sein (sofern bei Abgabe der Körperschaftsteuererklärung für das betroffene Jahr eine Offenlegung vorgenommen wurde erhöht sich der Betrag auf max. EUR 500.000) ▪ keine Erzielung überwiegender Passiveinkünfte iSd § 10a Abs. 2 KStG (zB Zinsen, Lizenzgebühren, Einkünfte aus Finanzierungsleasing, steuerpflichtige Dividenden) in einem von der EU als nicht kooperativ qualifizierten Hoheitsgebiet („Blacklist-Staat“) in nach dem 31. Dezember 2018 beginnenden Wirtschaftsjahren ▪ über das Unternehmen oder dessen geschäftsführende Organe in Ausübung ihrer Organfunktion darf in den letzten fünf Jahren vor Antragstellung keine rechtskräftige Finanzstrafe (mit Ausnahme von Finanzordnungswidrigkeiten und Strafen bis zu einem Betrag von EUR 10.000) aufgrund von Vorsatz verhängt worden sein ▪ Unternehmen erleidet einen durch die Ausbreitung von COVID-19 verursachten Umsatzausfall von min. 30 % (Definition siehe in Folge) ▪ Über das Unternehmen darf zum Zeitpunkt der Antragstellung kein Insolvenzverfahren anhängig sein ▪ Unternehmen war zum 31. Dezember 2019 kein Unternehmen in Schwierigkeiten (sofern der Antragsteller kein KMU ist, ist der Verlustersatz bei Vorliegen eines UiS mit EUR 200.000 begrenzt) |
| WER NICHT | <ul style="list-style-type: none"> ▪ Unternehmer mit mehr als 250 Mitarbeitern zum 31.12.2019 (Vollzeitäquivalenz) und die im Betrachtungszeitraum mehr als 3% der Mitarbeiter gekündigt haben, anstatt Kurzarbeit in Anspruch zu nehmen ▪ Unternehmen des Finanz- und Versicherungsbereiches (Banken, Kreditinstitute, Versicherungen, Wertpapierfirmen) ▪ Unternehmen, die Zahlungen aus dem Non-Profit-Organisationen Unterstützungsfonds beziehen ▪ Unternehmen, die im alleinigen oder mehrheitlichen Eigentum einer Gebietskörperschaft stehen, ▪ Neu gegründete Unternehmen, die vor dem 16.9.2020 noch keine Umsätze erzielt haben |

COVID-19 Verlustersatz (2)

WAS

- **Umsatzausfall iHv min. 30 %** (maßgeblich sind die Waren- und/oder Leistungserlöse der Einkommensteuer- oder Körperschaftsteueranlagung), wobei der Verlustersatz mindestens EUR 500 betragen muss
- **Verlustersatz** (maßgeblich ist der Verlust des jeweiligen Betrachtungszeitraums):
 - Differenz zwischen
 - Erträgen (Umsätze, Bestandsveränderungen, aktivierte Eigenleistungen, sonstige betriebliche Erträge exkl. Erträge aus dem Abgang von Anlagevermögen) und
 - Aufwendungen (abzugsfähige Betriebsausgaben exkl. Außerplanmäßige Abschreibungen von Anlagevermögen und Aufwendungen aus dem Abgang von Anlagevermögen).
 - Auf den ermittelten Verlust sind folgende Beträge anzurechnen:
 - Beteiligungserträge, soweit diese mehr als 50 % der Umsätze des Unternehmens ausmachen,
 - Versicherungsleistungen,
 - Zuwendungen von Gebietskörperschaften iZm COVID-19 (zB anteilig erhaltener Lockdown-Umsatzersatz),
 - Zuschüsse aus der Kurzarbeit und
 - Entschädigungen nach dem Epidemiegesetz.
- Mögliche **Betrachtungszeiträume für die Ermittlung des Umsatzausfalles bzw. Verlustes (Vergleichszeitraum ist jeweils der entsprechende Zeitraum des Jahres 2019)**
 - Betrachtungszeitraum 1: 16. September 2020 bis 30. September 2020
 - Betrachtungszeitraum 2: Oktober 2020
 - Betrachtungszeitraum 3: November 2020
 - Betrachtungszeitraum 4: Dezember 2020
 - Betrachtungszeitraum 5: Jänner 2021
 - Betrachtungszeitraum 6: Februar 2021
 - Betrachtungszeitraum 7: März 2021
 - Betrachtungszeitraum 8: April 2021
 - Betrachtungszeitraum 9: Mai 2021
 - Betrachtungszeitraum 10: Juni 2021
- Der Verlustersatz kann für bis zu zehn Betrachtungszeiträume beantragt werden. Die gewählten Betrachtungszeiträume müssen zeitlich zusammenhängen.

COVID-19 Verlustersatz (3)

WAS

- **Interaktion zwischen COVID-19 Verlustersatz und anderen COVID-19 Unterstützungen**
 - Kurzarbeitsentschädigung → Anrechnung auf die Höhe des Verlustes
 - Fixkostenzuschuss 800.000 → gänzlicher Ausschluss von der Gewährung
 - Umsatzeratz 11/2020 → Kein Verlustersatz im Ausmaß des erhaltenen Umsatzeratzes
 - Umsatzeratz 12/2020 → Kein Verlustersatz im Ausmaß des erhaltenen Umsatzeratzes
- **Höhe des Verlustersatzes**
 - **max. 70 %** des ermittelten Verlustes
 - Sofern es sich beim antragstellenden Unternehmen um ein **KMU** handelt, kann ein Verlustersatz **bis zu 90 %** gewährt werden.
 - Der Verlustersatz ist jedoch **mit EUR 3 Mio. begrenzt**.

WIE

- **Antragstellung**
 - Antragstellung über **FinanzOnline** durch einen Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer. COFAG überprüft, genehmigt und beauftragt gegebenenfalls die Auszahlung.
 - Antrag auf Grundlage einer Planungsrechnung möglich
- **Auszahlung**
 - **Tranche 1** umfasst 70 % des voraussichtlichen Verlustersatzes: Antragstellung bis 30. Juni 2021 (Schätzung der prognostizierten Umsätze und Kosten möglich)
 - **Tranche 2** umfasst Restbetrag zur Auszahlung inkl. Endabrechnung: Antragstellung von 1. Juli 2021 bis 31. Dezember 2021

DETAILS

[Richtlinie des BMF zum COVID-19 Verlustersatz](#)

Gegenüberstellung von FKZ 800.000 und Verlustersatz (1)



| | Fixkostenzuschuss 800.000 | Verlustersatz |
|----------------------|---|---|
| Höchstbetrag | EUR 800.000 | EUR 3.000.000 |
| Betrachtungszeitraum | 16. September – 30. Juni 2021 | |
| Höhe | <p>Umsatzausfall in % = Höhe des FKZ 800.000</p> <p>zB bei Umsatzausfall von 35% beträgt der FKZ 800.000 35% der förderbaren Fixkosten</p> | <ul style="list-style-type: none"> 90 % für kleine Unternehmen (< 50 Mitarbeiter und max. EUR 10 Mio. Umsatz oder Bilanzsumme) 70 % für alle anderen |
| Voraussetzung | <p>Umsatzausfall mind. 30 %</p> <p>Vergleichszeitraum ist jeweils der entsprechende Zeitraum des Jahres 2019</p> | |
| Bemessungsgrundlage | <p>„Fixkosten“:</p> <ul style="list-style-type: none"> Geschäftsraumieten und Pacht Absetzung für Abnutzung Betriebliche Versicherungsprämien Zinsaufwendungen für Kredite und Darlehen Leasingraten Aufwendungen für Strom, Gas und Telekommunikation Personalaufwendungen, die ausschließlich für die Bearbeitung von krisenbedingten Stornierungen und Umbuchungen anfallen Personalaufwendungen iZm Aufrechterhaltung Mindestbetrieb Endgültig frustrierte Aufwendungen | <p>„Verlust“:</p> <ul style="list-style-type: none"> Differenz zwischen Erträgen (Umsätze, Bestandsveränderungen, aktivierte Eigenleistungen, sonstige betriebliche Erträge exkl. Erträge aus dem Abgang von Anlagevermögen) und Aufwendungen (abzugsfähige Betriebsausgaben exkl. außerplanmäßige Abschreibungen von Anlagevermögen und Aufwendungen aus dem Abgang von Anlagevermögen). |



Gegenüberstellung von FKZ 800.000 und Verlustersatz (2)



| | Fixkostenzuschuss 800.000 | Verlustersatz |
|--------------------|---|---|
| Beantragung | <ul style="list-style-type: none"> Antrag erfolgt in zwei Tranchen Antrag erfolgt immer durch WP oder StB Ausnahme: Pauschalierungsoption | <ul style="list-style-type: none"> Antrag erfolgt in zwei Tranchen Antrag erfolgt immer durch einen WP oder StB |
| Wechsel möglich? | <ul style="list-style-type: none"> Wurde bereits ein FKZ 800.000 beantragt, kann vor Beantragung der 2. Tranche in den Verlustersatz gewechselt werden. Es kann nur ein Wechsel vom FKZ 800.000 in den Verlustersatz erfolgen, nicht jedoch umgekehrt! | |
| Mögliche Varianten | <ul style="list-style-type: none"> Inanspruchnahme von Kurzarbeitshilfe möglich. Umsatzersatz kombinierbar mit Fixkostenzuschuss 800.000 unter wechselseitiger Anrechnung <ul style="list-style-type: none"> Umsatzersatz 11/2020: Anrechnung im Ausmaß des erhaltenen Umsatzersatzes Umsatzersatz 12/2020: Anrechnung im Ausmaß des erhaltenen Umsatzersatzes Lockdown-Umsatzersatz für November bzw. Dezember muss zeitlich immer vor Fixkostenzuschuss 800.000 beantragt werden. <u>Nicht kombinierbar</u> mit Verlustersatz. | <ul style="list-style-type: none"> Kurzarbeitsentschädigung : Anrechnung auf die Höhe des Verlustes Fixkostenzuschuss 800.000: gänzlicher Ausschluss von der Gewährung des Verlustersatzes Sofern der Antragsteller vom FKZ 800.000 zurücktritt, und diesen zurückbezahlt oder dieser nicht gewährt wurde, kann ein Verlustersatz beantragt werden. Verlustersatz kombinierbar mit Umsatzersatz. <ul style="list-style-type: none"> Umsatzersatz 11/2020: Kein Verlustersatz im Ausmaß des erhaltenen Umsatzersatzes Umsatzersatz 12/2020: Kein Verlustersatz im Ausmaß des erhaltenen Umsatzersatzes Sofern der Antragsteller vom Umsatzersatz zurücktritt, und diesen zurückbezahlt, kann auch ein Verlustersatz für diesen Betrachtungszeitraum beantragt werden. |



Berechnungsbeispiel 1 | Verlustersatz – Umsatzerersatz – FKZ



| Vergleichszeitraum | in EUR | Sep 2019 | Okt 2019 | Nov 2019 | Dez 2019 | Jän 2019 | Feb 2019 | Mär 2019 | Apr 2019 | Mai 2019 | Jun 2019 | Summe |
|------------------------------|--------|-------------|-------------|-------------|-------------|-------------|-------------|-------------|-------------|-------------|-------------|-------|
| Erlöse Inland | | 50.000 | 100.000 | 20.000 | 20.000 | 20.000 | 20.000 | 30.000 | 30.000 | 40.000 | 40.000 | |
| Umsatzausfall >30% | | -40% | -89% | -90% | -45% | -88% | -55% | -70% | -70% | -73% | -68% | |

| Antragszeitraum | in EUR | IST-Stand 2020 | | | | Prognoserechnung 2021 | | | | | | Summe |
|--|---------------------------------------|-------------------|---------------|----------------|---------------|-----------------------|---------------|---------------|---------------|--------------|--------------|---------------|
| | | ab 16. Sept. 2020 | Okt 2020 | Nov 2020 | Dez 2020 | Jän 2021 | Feb 2021 | Mär 2021 | Apr 2021 | Mai 2021 | Jun 2021 | |
| Erlöse Inland (ohne Lockdown-Umsatzerersatz) | | 30.000 | 11.000 | 2.000 | 11.000 | 2.500 | 9.000 | 9.000 | 9.000 | 11.000 | 13.000 | |
| Aufwendungen (bzw. Fixkosten) | | -7.500 | -15.000 | -15.000 | -12.000 | -10.000 | -10.000 | -10.000 | -10.000 | -11.500 | -12.000 | |
| BETRIEBSERGEBNIS / VERLUST | | 22.500 | -4.000 | -13.000 | -1.000 | -7.500 | -1.000 | -1.000 | -1.000 | -500 | 1.000 | |
| Verlustersatz (KMU) | 90% | 0 | 3.600 | 11.700 | 900 | 6.750 | 900 | 900 | 900 | 450 | 0 | 26.100 |
| Fixkostenzuschuss 800.000 | in Höhe der Umsatzausfallsrate | 1.800 | 8.010 | 8.100 | 4.050 | 6.125 | 3.850 | 4.900 | 4.900 | 6.163 | 6.075 | 53.973 |

Empfehlung

Im Berechnungsbeispiel liegt ab September 2020 ein Umsatzausfall von über 30% vor und ab Oktober 2020 **überwiegen auch die Aufwendungen (bzw. Fixkosten) die Erlöse (es resultieren geringfügige Verluste).**

Die Summe der Aufwendungen (bzw. Fixkosten) entspricht dem 1,5fachen der Summe der Umsätze (gerechnet ab Oktober 2020). Die **Aufwendungen (bzw. Fixkosten) sind viel höher als die Verluste** und die **Umsatzausfälle sind auch hoch (hohe Umsatzausfallsrate).**

In diesem Beispiel ergibt sich folgende Handlungsempfehlung für einen **Sporthallenbetreiber** mit bis zu 49 MitarbeiterInnen

→ Beantragung des Fixkostenzuschusses

Hinweis: In Abzug zu bringen bzw. anzurechnen ist ein etwaiger gewährter Lockdown-Umsatzerersatz.

Berechnungsbeispiel 2 | Verlustersatz – Umsatzeratz – FKZ



| Vergleichszeitraum | in EUR | Sep 2019 | Okt 2019 | Nov 2019 | Dez 2019 | Jän 2019 | Feb 2019 | Mär 2019 | Apr 2019 | Mai 2019 | Jun 2019 | Summe |
|------------------------------|--------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|-------|
| Erlöse Inland | | 25.000 | 50.000 | 10.000 | 10.000 | 10.000 | 10.000 | 15.000 | 15.000 | 20.000 | 20.000 | |
| Umsatzausfall >30% | | 20% | 20% | -50% | -50% | -70% | -70% | -67% | -67% | -68% | -68% | |

| Antragszeitraum | in EUR | IST-Stand 2020 | | | | Prognoserechnung 2021 | | | | | | |
|---|---------------------------------------|-------------------|---------------|---------------|---------------|-----------------------|---------------|---------------|---------------|---------------|---------------|---------------|
| | | ab 16. Sept. 2020 | Okt 2020 | Nov 2020 | Dez 2020 | Jän 2021 | Feb 2021 | Mär 2021 | Apr 2021 | Mai 2021 | Jun 2021 | |
| Erlöse Inland (ohne Lockdown-Umsatzeratz) | | 30.000 | 60.000 | 5.000 | 5.000 | 3.000 | 3.000 | 5.000 | 5.000 | 6.500 | 6.500 | |
| Aufwendungen (bzw. Fixkosten) | | -7.000 | -14.000 | -14.000 | -11.000 | -11.000 | -11.000 | -11.000 | -11.000 | -11.000 | -11.000 | |
| BETRIEBSERGEBNIS / VERLUST | | 23.000 | 46.000 | -9.000 | -6.000 | -8.000 | -8.000 | -6.000 | -6.000 | -4.500 | -4.500 | |
| Verlustersatz (KMU) | 90% | 0 | 0 | 8.100 | 5.400 | 7.200 | 7.200 | 5.400 | 5.400 | 4.050 | 4.050 | 46.800 |
| Fixkostenzuschuss 800.000 | in Höhe der Umsatzausfallsrate | 0 | 0 | 4.000 | 4.000 | 5.600 | 5.600 | 5.333 | 5.333 | 5.400 | 5.400 | 40.667 |

Empfehlung

Im Berechnungsbeispiel liegt ab November 2020 ein Umsatzausfall von über 30% vor und ab November 2020 **überwiegen die Aufwendungen (bzw. Fixkosten) die Erlöse (es resultieren somit Verluste)**.

Die Summe der Fixkosten entspricht dem **2,5fachen** der Summe der Umsätze (gerechnet ab November 2020). Der **Verlustersatz von 90% des Verlustes ist höher als die Umsatzausfallsrate multipliziert mit den Fixkosten**.

In diesem Beispiel ergibt sich folgende Handlungsempfehlung für einen **Sporthallenbetreiber** mit bis zu 49 MitarbeiterInnen

→ Beantragung des Verlustersatzes

Hinweis: Die Gewährung des Lockdown-Umsatzeratzes für den Monat November und/oder Dezember 2020 schließt einen Verlustersatz für diese Monate aus. Sofern der Antragsteller vom Umsatzeratz zurücktritt, und diesen zurückbezahlt, kann auch ein Verlustersatz für diesen Betrachtungszeitraum beantragt werden.

Berechnungsbeispiel 3 | Verlustersatz – Umsatzeratz – FKZ



| Vergleichszeitraum | in EUR | Sep 2019 | Okt 2019 | Nov 2019 | Dez 2019 | Jän 2019 | Feb 2019 | Mär 2019 | Apr 2019 | Mai 2019 | Jun 2019 | Summe |
|---|------------------------------------|-------------------|---------------|----------------|----------------|-----------------------|----------------|----------------|----------------|----------------|---------------|----------------|
| Erlöse Inland | | 43.000 | 85.000 | 13.000 | 45.000 | 10.000 | 16.000 | 27.000 | 42.000 | 20.000 | 12.000 | |
| Umsatzausfall >30% | | 6% | 53% | -43% | -84% | -38% | -55% | -82% | -89% | -73% | 35% | |
| IST-Stand 2020 | | | | | | Prognoserechnung 2021 | | | | | | |
| Antragszeitraum | in EUR | ab 16. Sept. 2020 | Okt 2020 | Nov 2020 | Dez 2020 | Jän 2021 | Feb 2021 | Mär 2021 | Apr 2021 | Mai 2021 | Jun 2021 | |
| Erlöse Inland (ohne Lockdown-Umsatzeratz) | | 45.700 | 130.400 | 7.400 | 7.200 | 6.200 | 7.200 | 4.800 | 4.800 | 5.400 | 16.200 | |
| Aufwendungen (bzw. Fixkosten) | | -14.700 | -30.500 | -36.500 | -21.500 | -23.500 | -23.400 | -27.400 | -21.400 | -30.400 | -25.400 | |
| BETRIEBSERGEBNIS / VERLUST | | 31.000 | 99.900 | -29.100 | -14.300 | -17.300 | -16.200 | -22.600 | -16.600 | -25.000 | -9.200 | |
| Verlustersatz (KMU) | 90% | 0 | 0 | 26.190 | 12.870 | 15.570 | 14.580 | 20.340 | 14.940 | 22.500 | 0 | 126.990 |
| Fixkostenzuschuss 800.000 | in Höhe des Umsatzausfalles | 0 | 0 | 7.108 | 13.860 | 7.030 | 10.120 | 18.418 | 14.526 | 18.542 | 0 | 89.603 |

Empfehlung

Im Berechnungsbeispiel liegt ab November 2020 ein Umsatzausfall von über 30% vor und ab November 2020 **überwiegen die Fixkosten die Erlöse (es resultieren Verluste)**.

Die Summe der Fixkosten entspricht dem **3,5fachen** der Summe der Umsätze (gerechnet ab November 2020). **Sprich je höher die Verluste, desto attraktiver wird auch die Inanspruchnahme des Verlustersatzes (90% von den Verlusten)**.

In diesem Beispiel ergibt sich folgende Handlungsempfehlung für einen **Sporthallenbetreiber** mit bis zu 49 MitarbeiterInnen

→ Beantragung des Verlustersatzes

Hinweis: Die Gewährung des Lockdown-Umsatzeratzes für den Monat November schließt einen Verlustersatz für diesen Monat aus. Sofern der Antragsteller vom Umsatzeratz zurücktritt, und diesen zurückbezahlt, kann auch ein Verlustersatz für diesen Betrachtungszeitraum beantragt werden. Im Berechnungsbeispiel ist im Dezember der Umsatzeratz höher, weswegen für diesen Monat kein Verlustersatz in Anspruch genommen werden sollte (diese Lücke im Betrachtungszeitraum ist zulässig).

Lockdown-Umsatzersatz.



| | |
|------------------|--|
| ZIEL | Hilfe für Unternehmen, die von der behördlichen Schließung durch die 2. und 3. COVID-19-SchuMaV und die 2. COVID-19-NotMVDirekt betroffen sind (Schließung 7. Dezember – 31. Dezember 2020) |
| WER | <ul style="list-style-type: none">▪ Sitz oder eine Betriebsstätte in Österreich und operative Tätigkeit in Österreich, die zu betrieblichen Einkünften führt▪ Direkt von den mit der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Verordnung verordneten Einschränkungen betroffen <u>und</u>▪ In einer Branche tätig, die von diesen Einschränkungen direkt betroffen ist (<u>betroffene Branchen nach ÖNACE</u>) <p>Weitere Voraussetzungen für Unternehmen:</p> <ul style="list-style-type: none">▪ In den letzten 3 veranlagten Jahren kein rechtskräftig festgestellter Missbrauch gemäß Bundesabgabenordnung (Erhöhung der steuerlichen Bemessungsgrundlage von mind. EUR 100.000 pro Veranlagungszeitraum)▪ In den letzten 5 veranlagten Jahren nicht vom Abzugsverbot für Zinsen und Lizenzen oder der Hinzurechnungsbesteuerung mit Gesamtbetrag von mehr als EUR 100.000 betroffen gewesen (Ausnahme: insgesamt nicht mehr als EUR 500.000 und bereits mit Jahressteuererklärung offengelegt und hinzugerechnet)▪ Kein Sitz oder Niederlassung in einem nicht kooperativen Land oder Gebiet lt. EU-Liste und in diesem Land im ersten nach dem 31.12.2018 beginnenden Wirtschaftsjahr überwiegend Passiveinkünfte erzielt▪ Über das Unternehmen oder geschäftsführende Organe in dieser Funktion in den letzten 5 Jahren keine Finanzstrafe oder Verbandsgeldbuße wegen Vorsatzes verhängt (außer Finanzordnungswidrigkeit oder Strafe bis EUR 10.000)▪ Keine Kündigungen von Mitarbeitern im Zeitraum 7. Dezember bis 31. Dezember 2020 |
| WER NICHT | <ul style="list-style-type: none">▪ Unternehmen, bei denen im Dezember 2020 oder bei Antragstellung ein Insolvenzverfahren anhängig ist▪ Beaufsichtigte Rechtsträger des Finanzsektors▪ Vereine, die nicht unternehmerisch tätig sind im Sinne des Umsatzsteuergesetzes |
| WAS | <p>Zuschuss in Höhe von 50% des Umsatzes (Höchstbetrag EUR 800.000, Mindesthöhe EUR 2.300)</p> <ul style="list-style-type: none">▪ Laut Umsatzsteuervoranmeldung für Dezember 2019 bzw. eines Drittels des Umsatzes laut jener für das 4. Quartal 2019 (soweit auf direkt betroffene Branche entfallend) dividiert durch 31 mal 25 Tage▪ Bei unzureichenden Daten auf Basis letzter rechtskräftiger Umsatzsteuer-, Einkommen-/Körperschaftsteuerbescheid▪ Keine Steuerfreiheit des Zuschusses▪ Umsatzersatz schließt Fixkostenzuschuss und Verlustersatz für den selben Zeitraum aus▪ Keine Anrechnung von Härtefallfonds, Fixkostenzuschuss und Kurzarbeitsbeihilfe und zB Take-Away-Geschäft▪ Anrechnung von Covid-19-Kredithaftungen (Variante 100%), Covid-19-Zuwendungen der Bundesländer und Zuschüssen aus Covid-19-NPO-Fonds auf den Höchstbetrag von EUR 800.000 und Mindesthöhe von EUR 2.300 |
| WIE | Antrag erfolgt über Finanzonline (Antragsfrist bis 20.01.2021) |



Lockdown-Umsatzersatz II (indirekt).

| | |
|------------------|---|
| ZIEL | <p>Anspruch haben Unternehmen, die im November 2020 bzw. Dezember 2020 indirekt von den behördlichen Schließungen betroffen sind.</p> |
| WER | <p>Der Umsatzersatz II ist als nicht rückzahlbarer Zuschuss für Unternehmen gedacht, die zwar nicht aufgrund des Lockdowns schließen mussten, die aber trotzdem im November oder Dezember 2020 indirekt erheblich davon betroffen waren.</p> <p>Das Unternehmen erleidet zwischen 1. November und 31. Dezember 2020 einen Umsatzausfall von mehr als 40%.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Sitz oder eine Betriebsstätte in Österreich und operative Tätigkeit in Österreich, die zu betrieblichen Einkünften führt ▪ steuerliches Wohlverhalten ▪ das antragstellende Unternehmen ist von den vorgesehenen Einschränkungen indirekt erheblich betroffen. <p>Indirekt erheblich betroffen ist ein Unternehmen, wenn die nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Unternehmer, der im November 2019 oder Dezember 2019 mindestens 50% seiner Umsätze (Umsatzzusammenhang) mit Unternehmen erzielte, die bei unveränderter Tätigkeit im November 2020 oder Dezember 2020 direkt vom Lockdown betroffen waren ODER die mind. 50% ihrer Umsätze mit direkt betroffenen Unternehmen im Auftrag Dritter erzielen und ▪ während eines Zeitraums im November oder Dezember 2020 in einer der explizit angeführten Branchen (ÖNACE) tätig sind, um Umsätze mit direkt betroffenen Unternehmen zu erzielen. |
| WER NICHT | <ul style="list-style-type: none"> ▪ Unternehmen, bei denen im Betrachtungszeitraum oder bei Antragstellung ein Insolvenzverfahren anhängig ist. ▪ Beaufsichtigte Rechtsträger des Finanzsektors. ▪ Antragsteller, die nicht unternehmerisch tätig sind im Sinne des Umsatzsteuergesetzes. ▪ Für die Dauer der gewählten Betrachtungszeiträume, beginnend mit 16. Februar 2021, dürfen keine Kündigungen gegenüber Mitarbeitern ausgesprochen werden. ▪ Neu gegründete Unternehmen, die vor dem 1. Dezember 2020 noch keine Umsätze erzielt haben. |

Lockdown-Umsatzersatz II (indirekt).

WAS

Die Höhe der Ersatzrate der begünstigten Umsätze ist beim Lockdown-Umsatzersatz II abhängig von der Branchenkategorisierung und den in Anhang 2 zur VO Lockdown-Umsatzersatz II angegebenen Prozentsätzen für die einzelnen Branchen.

- zB „Erbringung von Dienstleistungen des Sports“ gilt eine **Ersatzrate von 80% (November) bzw. 50% (Dezember)**
- Höchstbetrag von EUR 800.000 (abzüglich bestimmter bereits erhaltener Beihilfen, wie insbesondere Umsatzersatz, Fixkostenzuschuss 800.000, zum Zeitpunkt der Antragstellung 100 %ige AWS/ÖHT-Haftung für Kredite, Förderungen von Land, Gemeinde und Sonstigen aufgrund von COVID-19.)
- auf Betrachtungszeitraum entfallende Kurzarbeitszahlungen + Umsatzersatz dürfen den entsprechenden Vergleichsumsatz aus 2019 nicht übersteigen
- Umsatzersatz darf den anteilig auf Betrachtungszeitraum entfallenden Umsatzausfall nicht übersteigen
- Mindesthöhe beträgt EUR 1.500 (in Einzelfällen EUR 2.300)

Berechnung:

- 5 Betrachtungszeiträume
 - 01. November 2020 bis 16. November 2020 (COVID-19-SchuMaV)
 - 17. November 2020 bis 06. Dezember 2020 (COVID-19-NotMV)
 - 07. Dezember 2020 bis 16. Dezember 2020 (2. COVID-19-SchuMaV)
 - 17. Dezember 2020 bis 25. Dezember 2020 (3. COVID-19-SchuMaV)
 - 26. Dezember 2020 bis 31. Dezember 2020 (2. COVID-19-NotMV)
- Nur für Zeiträume, in denen **kein FKZ 800.000, Ausfallsbonus oder Verlustersatz** in Anspruch genommen wird, außer der Betrag wird für die betroffenen Betrachtungszeiträume anteilig zurückgezahlt.
- Ein Lockdown-Umsatzersatz II darf zudem nur gewährt werden, wenn der Antragsteller für die Monate November und/oder Dezember 2020 keinen Ausfallsbonus in Anspruch nimmt.
- Der Vergleichsumsatz ist der ermittelte Umsatz (Kennzahl 000 der Umsatzsteuer-Erklärung) des jeweiligen Vergleichszeitraums.

Welche Umsätze nicht:

- Verkauf von Grundstücken, sofern der Verkauf (nach den Kriterien des Umsatzsteuerrechts) ein Hilfsgeschäft darstellt
- „durchgeleitete“ Umsätze beziehungsweise Umsatzerlöse

WIE

Antrag erfolgt über ein Finanzonline (Antragsfrist ab 16. Februar 2021 bis 30. Juni 2021)

Lockdown-Umsatzersatz vs. Lockdown-Umsatzersatz II

WAS

Aufgrund der Kritik, dass bisher nur direkt betroffene Unternehmen den Umsatzersatz für November und Dezember 2020 beantragen durften, wurde nun der Umsatzersatz für indirekt erheblich betroffene Unternehmen (Lockdown-Umsatzersatz II) geschaffen. Dieser ist dem Lockdown-Umsatzersatz zwar ähnlich, unterscheidet sich aber doch in einigen Aspekten.

- Es ist grundsätzlich möglich für beides anspruchsberechtigt zu sein.
- **Umsatzersatz II** kann aber nur für Umsätze oder Umsatzanteile geltend gemacht werden, für die die Anspruchsvoraussetzungen für den Umsatzersatz I nicht vorliegen.
- Die ÖNANCE 93.11 „Betrieb von Sportanlagen“ und 93.12 „Sportvereine“ findet bereits im Umsatzersatz (für direkt Betroffene) Deckung.
- Sollte aber abhängig von Ihrem Geschäftsmodell oder Ihrer Branchenkennzahl der Lockdown-Umsatzersatz (für direkt Betroffene) nicht zur Anwendung kommen, könnten Sie bei entsprechender Erfüllung der Voraussetzung des Lockdown-Umsatzersatzes II (indirekt) dennoch einen Umsatzersatz erhalten.

Ausfallsbonus (1)

| | |
|------------------|---|
| Ziel | <p>Ergänzung zum Fixkostenzuschuss II Ausfallsbonus für Unternehmen mit einem monatlichen Umsatzausfall von 40% Über FinanzOnline kann damit eine Liquiditätshilfe von bis zu 60.000 Euro pro Monat beantragt</p> |
| WER | <p>Unternehmer mit Umsatzeinbruch ab 40% (im Vergleich März 2019 bis Februar 2020 zu Monatsumsatz 2021 zu ermitteln)</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Unternehmen hat Sitz oder Betriebsstätte in Österreich ▪ Unternehmen übt eine operative Tätigkeit in Österreich aus, die zu Einkünften gem § 21, 22 oder 23 EStG führt ▪ kein rechtskräftig festgestellter Missbrauch iSd § 22 BAO in den letzten drei veranlagten Jahren, der zu einer Änderung der steuerlichen Bemessungsgrundlage von mindestens EUR 100.000 im jeweiligen Veranlagungszeitraum geführt hat ▪ Unternehmen darf in den letzten fünf veranlagten Jahren nicht mit einem Betrag von insgesamt mehr als EUR 100.000 vom Abzugsverbot des § 12 Abs 1 Z 10 KStG oder von den Bestimmungen des § 10a KStG (Hinzurechnungsbesteuerung, Methodenwechsel) betroffen gewesen sein (sofern bei Abgabe der Körperschaftsteuererklärung für das betroffene Jahr eine Offenlegung vorgenommen wurde erhöht sich der Betrag auf max. EUR 500.000) ▪ keine Erzielung überwiegender Passiveinkünfte iSd § 10a Abs. 2 KStG (zB Zinsen, Lizenzgebühren, Einkünfte aus Finanzierungsleasing, steuerpflichtige Dividenden) in einem von der EU als nicht kooperativ qualifizierten Hoheitsgebiet („Blacklist-Staat“) in nach dem 31. Dezember 2018 beginnenden Wirtschaftsjahren ▪ über das Unternehmen oder dessen geschäftsführende Organe in Ausübung ihrer Organfunktion darf in den letzten fünf Jahren vor Antragstellung keine rechtskräftige Finanzstrafe (mit Ausnahme von Finanzordnungswidrigkeiten und Strafen bis zu einem Betrag von EUR 10.000) aufgrund von Vorsatz verhängt worden sein |
| WER NICHT | <ul style="list-style-type: none"> ▪ Unternehmen, bei denen im Betrachtungszeitraum oder zum Zeitpunkt der Antragstellung ein Insolvenzverfahren anhängig ist ▪ Unternehmen des Finanz- und Versicherungsbereiches (Banken, Kreditinstitute, Versicherungen, Wertpapierfirmen) ▪ Unternehmen, die im alleinigen oder mehrheitlichen Eigentum einer Gebietskörperschaft stehen, ▪ Unternehmen, die Zahlungen aus dem Non-Profit-Organisationen Unterstützungsfonds beziehen ▪ Unternehmer mit mehr als 250 Mitarbeitern zum Beginn des Betrachtungszeitraumes und die im Betrachtungszeitraum mehr als 3% der Mitarbeiter gekündigt haben, anstatt Kurzarbeit in Anspruch zu nehmen ▪ Antragsteller, die nicht im Sinne des Umsatzsteuergesetzes 1994 (UStG 1994), BGBl 1994/663, unternehmerisch tätig sind ▪ Neu gegründete Unternehmen, die vor dem 1.11.2020 noch keine Umsätze erzielt haben |

Ausfallsbonus (2)

WAS

Ersatzrate beträgt 30% des Umsatzausfalles

- davon 15% bzw. die Hälfte als Ausfallsbonus (Mindesthöhe für den Bonus beträgt EUR 100)
- sowie 15% bzw. die Hälfte als (optionaler) Vorschuss auf FKZ II

Maximalhöhe pro Monat 60.000 Euro

- davon max. 30.000 Euro als Zuschuss
- davon max. 30.000 Euro als Vorschuss auf den FKZ II

Der Ausfallsbonus kann optional ohne Vorschuss-Komponente beantragt werden.

- Es kann somit auch nur der Bonus beantragt werden.
- Der gesamte Ausfallsbonus kann somit höchstens 60.000 Euro/Kalendermonat betragen.

Vorschuss wird bei Beantragung FKZ II auf vorläufig auszuzahlenden Betrag von 80% der 1. Tranche angerechnet

- Erfüllung der Voraussetzungen über die Gewährung eines FKZ 800.000 erforderlich.

Betrachtungszeitraum:

- November 2020
- Dezember 2020
- Jänner 2021
- ...
- Juni 2021

Vergleichszeitraum

- Kalendermonat aus dem Zeitraum März 2019 bis Februar 2020

WANN NICHT

Vorschuss FKZ II

- Wurde erste Tranche bereits ausbezahlt, erhalten Unternehmen keinen Vorschuss.
- Gewährung eines Vorschusses ist ausgeschlossen, wenn bereits ein Verlustersatz beantragt wurde.

Ausfallsbonus für November 2020 oder Dezember 2020

- Gewährung eines Ausfallsbonus für November 2020 oder Dezember 2020 ist ausgeschlossen, wenn der Antragsteller bereits einen Lockdown-Umsatzersatz oder Lockdown-Umsatzersatz II in Anspruch nimmt.
 - Diese Regelung gilt nicht, wenn der Antragsteller vor Beantragung des Ausfallsbonus den Lockdown-Umsatzersatz bzw den Lockdown-Umsatzersatz II zurückbezahlt.
- Der Ausfallsbonus (ohne FKZ-Vorschuss) kann mit dem Verlustersatz kombiniert werden.

Ausfallsbonus (3)

WIE

Antrag:

- Jeweils ab dem 16. des kommenden Monats – erstmals soll es ab 16.02.2021 für Jänner möglich sein
- Die Antragstellung für die Betrachtungszeiträume November 2020 und Dezember 2020 hat im Zeitraum vom 16. Februar 2021 bis **zum 15. April 2021** zu erfolgen.
- Der Unternehmer selbst kann den Antrag einbringen, aber auch Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Bilanzbuchhalter.

DETAILS

[Richtlinie des BMF zum Ausfallsbonus](#)

Schutzschirm für Veranstaltungen. (1)

ZIEL

Das Ziel der Förderung besteht in der Ermöglichung der Planung und Durchführung von Veranstaltungen trotz der COVID-19-Krise.

WER

Veranstalter, die eine Veranstaltung in Österreich planen, für diese das wirtschaftliche Risiko tragen (alternativ: Veranstaltungsagenturen und Eventplaner unter bestimmten Voraussetzungen als Veranstalter) und von der Corona-Krise betroffen sind, u.a. Sportveranstaltungen

Voraussetzungen für Veranstalter

- Kein Insolvenzverfahren anhängig
- Unternehmen war zum 31.12.2019 nicht in Schwierigkeiten
- Einnahmen und Ausgaben der Veranstaltung werden über einen eigenen Buchungskreis und/oder ein Septokonto geführt

Voraussetzungen für Veranstaltungen

- Veranstaltung findet zwischen 01.03.2021 und 31.12.2022 in Österreich statt
- Vorliegen eines schlüssigen Durchführungs- und Finanzierungskonzeptes
- Vorliegen eines Entwurfs eines COVID-19-Präventionskonzeptes
- Schadensmindernde Maßnahmen werden getroffen
- Einhaltung der Teilnehmerobergrenzen (in Richtlinie definiert)

| | Mit zugewiesenen Plätzen innen | Ohne zugewiesene Plätze innen | Mit zugewiesenen Plätzen außen | Ohne zugewiesene Plätze außen |
|-----------------------|--------------------------------|-------------------------------|--------------------------------|-------------------------------|
| 01.03.2021-31.03.2021 | 500 | - | 750 | - |
| 01.04.2021-30.04.2021 | 2.500 | 200 | 5.000 | 500 |
| 01.05.2021-31.05.2021 | 2.500 | 200 | 5.000 | 500 |
| 01.06.2021-30.06.2021 | 5.000 | 500 | 10.000 | 1.000 |
| Ab 01.07.2021 | Unbegrenzt | Unbegrenzt | Unbegrenzt | Unbegrenzt |

Werden Einnahmen lukriert?

Ja → mind. EUR 15.000 Einnahmen und ausgeglichenes Verhältnis zwischen Einnahmen und Ausgaben

Nein → mind. EUR 15.000 Veranstaltungskosten und Beauftragung eines Unternehmens, zu dessen gewerbsmäßiger Tätigkeit die professionelle Planung und Durchführung von Veranstaltungen zählt

WER NICHT

Veranstalter

- Bund, Länder und Gemeinden
- Unternehmen, die von Statistik Austria als „staatliche Einheit“ mit der Kennung S.13 geführt werden
- Kredit- und Finanzinstitute etc.

Veranstaltungen

- Sportveranstaltungen im Mannschaftssport, die im nationalen oder internationalen Ligen- und Meisterschaftsbetrieb stattfinden.
- Schulveranstaltungen und schulbezogene Veranstaltungen
- Veranstaltungen, deren Durchführungsdatum so gelegen ist, dass bereits zum Zeitpunkt des Ansuchens feststeht, dass die Teilnahme an der Veranstaltung aufgrund von behördlichen Beschränkungen nicht möglich sein wird etc.

Schutzschirm für Veranstaltungen. (2)

| | |
|-----------------------|--|
| <p>WAS</p> | <p>Ausgleich des finanziellen Nachteils, der aus einer COVID-19 bedingten Absage oder wesentlichen Einschränkung der Veranstaltung resultiert.</p> <p>Nicht rückzahlbarer Zuschuss</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Förderbare Kosten <ul style="list-style-type: none"> ▪ alle Aufwendungen für Leistungen Dritter in der Wertschöpfungskette ▪ eigene Personalkosten für die Planung und Durchführung der Veranstaltung ▪ Nicht förderbare Kosten <ul style="list-style-type: none"> ▪ Umsatzsteuer (falls keine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht, kann sie als förderbarer Kostenbestandteil berücksichtigt werden) ▪ Investitionskosten ▪ Personalkosten für den laufenden Betrieb ▪ Sachkosten für den laufenden Betrieb ▪ Kosten, die aus Kleinbetragsrechnungen unter EUR 100,00 (netto) resultieren <p>Begrenzung der Höhe des Zuschusses</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Zuschuss in Höhe von maximal 90% der förderbaren Kosten im Falle einer COVID-19-bedingten Absage oder wesentlichen Einschränkung der Veranstaltung ▪ max. EUR 200.000 (De-Minimis Beihilfe) zuzüglich max. EUR 800.000 (<i>Befristeter Rahmen</i> für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft angesichts des derzeitigen Ausbruchs von COVID-19 gem. Mitteilung der Europäischen Kommission) ▪ Förderungen können pro Unternehmen nur insoweit gewährt werden, sofern der „De-minimis“-Rahmen von EUR 200.000,00 innerhalb der letzten drei Steuerjahre und der Befristete Rahmen noch nicht ausgeschöpft sind |
| <p>WIE</p> | <p>Antragstellung ab sofort online über ÖHT (Kundenportal) https://portal.oeht.at/</p> |
| <p>DETAILS</p> | <p>https://www.oeht.at/produkte/schutzschirm-fuer-veranstaltungen/</p> |

Umsatzersatz, Verlustersatz, Fixkostenzuschuss, Ausfallsbonus



Was

Vor der Beantragung ist abzuwägen, welche Variante im Einzelfall gewählt werden soll:

- Es kann zwischen Verlustersatz und Fixkostenzuschuss 800.000 gewählt werden.
- Beide Förderungen können nicht gemeinsam in Anspruch genommen werden.
- Wurde bereits ein Fixkostenzuschuss 800.000 beantragt, kann in den Verlustersatz gewechselt werden.
- Ein Lockdown-Umsatzersatz II darf nur gewährt werden, wenn der Antragsteller für die Monate November und/oder Dezember 2020 keinen Ausfallsbonus in Anspruch nimmt.

TPA-TIPP

Der Ausfallsbonus ist sowohl mit dem FK-Zuschuss 800.000 als auch mit dem Verlustersatz kombinierbar. Der Ausfallsbonus sollte daher ab Jänner 2021 (bei entsprechender Erfüllung der Voraussetzungen) jedenfalls beantragt werden.

- Die Entscheidung, welcher „**Fördermix**“ für ein Unternehmen am vorteilhaftesten ist, muss im jeweiligen Einzelfall anhand der individuellen wirtschaftlichen Parameter getroffen werden. TPA kann Sie hierbei mit Fachkompetenz und praktischem Know-How unterstützen.

Christian Oberkleiner

Steuerberater | Partner



Tel.: +43 (1) 58835-328

christian.oberkleiner@tpa-group.at
www.tpa-group.at
www.tpa-group.com



Gottfried Sulz

Steuerberater | Partner



Tel.: +43 (1) 58835-331

gottfried.sulz@tpa-group.at
www.tpa-group.at
www.tpa-group.com



Nicole Obentraut

Steuerberaterin | Managerin



Tel.: +43 (1) 58835-344

nicole.obentraut@tpa-group.at
www.tpa-group.at
www.tpa-group.com



**Wir sind für Sie da!
In guten und in schwierigen Zeiten.**

#gemeinsamdurchhalten

Zögern Sie nicht, uns telefonisch oder per E-Mail zu kontaktieren. Gerne unterstützen wir Sie bei der Antragstellung und erstellen Ihnen ein maßgeschneidertes Angebot.